

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 2 vom 17. Februar 2016



Dritte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung (3. Änderungsordnung)

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat vom 24. November 2015, am 11. Januar 2016 die nachstehende

Dritte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

(3. Änderungsordnung)

beschlossen.

Artikel 1

Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 11.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 04 vom 14.02.2011), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 10.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 2 vom 21.01.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Gebühren, Entgelte

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg erhebt Gebühren oder Entgelte

1. entsprechend § 12 Absatz 4 SächsHSFG für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudien-gang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt¹,
2. entsprechend § 12 Absatz 2 SächsHSFG für die Überschreitung der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudien-gang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als vier Semester,
3. entsprechend § 12 Abs. 5 SächsHSFG für ein Studium, wenn der Studien-gang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll,
4. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium,
5. von Gasthörern,

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Studiensemester des Zweitstudiums.

6. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 SächsHSFG von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
7. für die Vermittlung der für das Studium an der Universität erforderlichen Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse von Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 SächsHSFG nicht gleichwertig ist,
8. für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen, z. B. Seminare, Tagungen, Kongresse) und -programmen, beispielsweise für Sommerkurse oder Sprachintensivkurse,
9. für Angebote des Hochschulsports,
10. für die Nutzung von Einrichtungen durch juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind,
11. für die außerhochschulische Nutzung von Einrichtungen durch Mitglieder oder Angehörige der Universität,
12. für die Nutzung der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“ und des Universitätsarchivs,
13. für Sonderleistungen.“

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Von den Gebühren und Entgelten nach § 1 Ziffer 10 können bei hochschulnahen Personen oder Einrichtungen Abschläge bis zu 30 %, von den Gebühren oder Entgelten nach § 1 Ziffer 11 bis zu 50 % vorgenommen werden, wenn die jeweilige Nutzung auch im allgemeinen Interesse der Universität liegt. Von den Entgelten für Sonderleistungen nach § 1 Ziff. 13 des Career Centers können bei Einrichtungen, die eine umfangreiche Kooperation mit dem Career Center pflegen, Abschläge bis zu 20 % vorgenommen werden.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebühren für Angebote nach § 1 Ziffer 1, 3 und 4 werden erstmals bei der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der durch die Universität festgelegten Rückmeldefrist fällig. Gebühren nach § 1 Ziffer 2 werden erstmals bei der Rückmeldung zu dem Semester fällig, in welchem die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in dem Studiengang des Studenten um mehr als vier Semester überschritten wird und dann jeweils mit Ablauf der durch die Universität festgelegten Rückmeldefrist.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 1 Ziffer 1 bis 4 wird, wer trotz Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation die fälligen Gebühren nicht zahlt, von Amts wegen mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert (§ 21 Absatz 2 Ziffer 8 i. V. m. § 18 Absatz 2 Ziffer 4 SächsHSFG). Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch die Exmatrikulation nicht berührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 trifft die Gebühren erhebende Stelle im Einvernehmen mit dem Dezernat Haushalt auf der Grundlage des § 11 Absatz 4 Satz 3 SächsHSFG i. V. m. § 5 der Sächsischen Hochschulfinanzverordnung vom 21.12.2010 (SächsGVBl. S. 440) in der jeweils geltenden Fassung.“

6. Die Anlage - Kostenverzeichnis - zur Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TU Bergakademie Freiberg wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TU Bergakademie Freiberg

Kostenverzeichnis

Übersicht:

- A. Leistungen des Universitätsarchivs
- B. Leistungen der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“
- C. Leistungen des Universitätssportzentrums
- D. Nutzungsgebühr für Hörsäle, Seminarräume und Veranstaltungstechnik
- E. Studentische und akademische Angelegenheiten
- F. Personal
- G. Rahmengebühren
- H. Besuch der terra mineralia
- I. Internationales Universitätszentrum „Alexander von Humboldt“
- K. Geowissenschaftliche Sammlungen
- L. Leistungen des Medienzentrums (alle Angaben incl. Umsatzsteuer)
- M. Graduierten- und Forschungsakademie
- N. Career Center
- O. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - Institut für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte (IWTG)
- P. Historicum

B. Leistungen der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“

Lfd. Nr.	Leistung	Höhe in €	Maßstab
B 1	Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist, Mahngebühren sind hierin bereits enthalten		
	1. Verzugsgebühr	1,00	4.-7. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		2,00	8.- 22. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		3,00	23.-32. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		5,00	33.-72. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		2,00	ab 73. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
	höchstens jedoch	30,00	je Medieneinheit
	2. bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen	2,50	je Kalendertag und Medieneinheit
	höchstens jedoch	30,00	je Medieneinheit
	3. Gebühr bei Überziehung der Nutzung eines Carrels oder eines 4-Wochen-Schließfaches	2,50	je Kalendertag
	höchstens jedoch	30,00	je Carrel oder 4-Wochen-Schließfach
	4. Gebühr bei Überziehung der Nutzung eines Garderobenschrankes	2,50	einmalig je Überziehung
5. Gebühr für die Aufbewahrung von Gegenständen aus geräumten Carrels, Schließfä-	5,00	je Räumung und Aufbewahrung	

	<p>chern und Garderobenschränken</p> <p>6. Verzugsgebühren bei Überschreiten der Leihfrist für iPads</p> <p>höchstens jedoch</p>	<p>2,50</p> <p>25,00</p>	<p>1.-10. Kalendertag nach Fälligkeit je iPad je iPad</p>
B 2	<p>Fernleihe</p> <p>1. nehmender Leihverkehr, deutscher und internationaler Leihverkehr, damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4-Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.</p> <p>2. gebender Leihverkehr</p> <p>2.1 deutscher Leihverkehr bei mehr als 40 Kopien, für Gesamtauftrag DIN A4 DIN A3</p> <p>2.2 internationaler Leihverkehr</p> <p>2.2.1 Ausleihe</p> <p>2.2.2 internationaler Leihverkehr bei mehr als 40 Kopien zusätzlich zu 2.2.1, für Gesamtauftrag DIN A4 DIN A3 Drucke bis 1850 sind von der Freiheit der 40 Seiten ausgeschlossen. Für diese gelten die Preise für reprographische Leistungen (siehe B 4 1.4)</p>	<p>1,50</p> <p>0,10 0,20</p> <p>8,00</p> <p>0,10 0,20</p>	<p>je Bestellung</p> <p>je Kopie je Kopie</p> <p>je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 40 Kopien</p> <p>je Kopie je Kopie</p>

B 3	Rechercheleistung durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)		
	1.	Recherche im Bibliotheksbestand bis zu einer Stunde (Grundbetrag)	15,00 pro Auftrag
		bei längerer Recherche	10,00 pro angefangene halbe Stunde zusätzlich zum Grundbetrag
	2.	Online Recherche in externen Datenbanken, exklusive der Entgelte für die Datenbankanbieter, diese werden zusätzlich als Auslagen erhoben	
	2.1	Recherche beantragt durch Hochschulpersonal	
		Grundgebühr	15,00 Recherche in drei Datenbanken und Ausgabe von 30 Dokumenten, max. Aufwand auf eine Stunde begrenzt
		Zusatzgebühren	5,00 jede weitere Datenbank
			15,00 je Ausgabe von weiteren 30 Dokumenten
			15,00 je zusätzlich angefangene Stunde
		2.2	Recherche beantragt von Studenten
	2.3	Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Hochschulpersonal	40,00 je angefangene Stunde
	3.	Recherche bei Direktliefersdiensten	2,50 je angefangene Viertelstunde
	4.	Ausgabe von Rechercheergebnissen	
		in Papierform	0,10 je Seite
		in elektronischer Form	1,00 je Datenträger

B 4	Reprographische Leistungen		
	1.	Direktkopie (schwarz-weiß)	
	1.1	bis DIN A4	0,10 je Kopie
	1.2	DIN A3	0,20 je Kopie
	1.3	auf Folie DIN A4	1,00 je Folie
	1.4	Digitale Kopie	
		Mindestauftragsgebühr inkl. 10 digitaler Kopien DIN A4/DIN A3	5,00 pro Auftrag
		Datenlieferung auf CD/DVD	0,30 jede weitere digitale Kopie
			2,50 je Datenträger
	2.	Farbkopie DIN A4	1,20 je Kopie
		DIN A3	2,00 je Kopie
	3.	Rückvergrößerung mit Mikrofilmscanner	
		Mindestauftragsgebühr inkl. 10 Rückvergrößerungen A4 bzw. 5 Rückvergrößerungen A3	5,00 pro Auftrag
		DIN A4	0,30 je weitere Rückvergrößerung
	DIN A3	0,70 je weitere Rückvergrößerung	
4.	zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei besonderen Aufwendungen für reprografische Leistungen (insbesondere Auftragserfüllung innerhalb von 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)	15,00 je Auftrag	

<p>B 5</p>	<p>Ersatz/Reparatur/Kostenbescheide</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut 1.1 Einarbeitung eines Ersatz-exemplars 1.2 Reparatur durch die Universitätsbibliothek 1.3 Aussonderung abhanden gekommenen Bibliotheksgutes, das aus inhaltlichen Gründen nicht wieder beschafft wird. Diese Entscheidung liegt beim Bibliothekspersonal. 2. Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder der missbräuchlichen Nutzung von Carrels, Schließfächern und Garderobenschränken 3. Ausstellung einer Benutzerkarte für externe Nutzer 4. Zweitausstellung einer Benutzerkarte 5. Verlust des den Fernleihen beigefügten RFID-Transponders 6. Gebühr für die Erstellung eines Kostenbescheides 	<p></p> <p>20,00</p> <p>5,00</p> <p>10,00</p> <p>50,00</p> <p>16,00</p> <p>16,00</p> <p>1,00</p> <p>5,00</p>	<p></p> <p>je Exemplar</p> <p>je Exemplar</p> <p>je Exemplar</p> <p>je Schloss</p> <p>je Karte</p> <p>je Karte</p> <p>je Transponder</p> <p>je Kostenbescheid</p>
<p>B 6</p>	<p>Gebühren für die kommerzielle Veröffentlichung von Bildmaterial aus den Beständen der Bibliothek</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bücher/Kataloge schwarz/weiß-Abbildungen Für farbige Abbildungen gilt der doppelte Preis. 	<p></p> <p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>35,00</p> <p>40,00</p> <p>45,00</p>	<p></p> <p>Auflage bis 1.000</p> <p>Auflage bis 3.000</p> <p>Auflage bis 5.000</p> <p>Auflage bis 10.000</p> <p>Auflage bis 25.000</p>

		50,00	Auflage bis 50.000
		55,00	Auflage bis 100.000
		60,00	Auflage bis 250.000
		100,00	Auflage über 250.000
			Aufschlag für Coverabbildung 100%
	2. Zeitungen/Zeitschriften		
	2.1 Fachzeitschriften schwarz/weiß- Abbildungen	20,00	Auflage bis 10.000
		25,00	Auflage bis 25.000
		30,00	Auflage bis 50.000
	Für farbige Abbildungen gilt der doppelte Preis	40,00	Auflage über 50.000
	2.2 Zeitschriften	50,00	Auflage bis 50.000 schwarz/weiß
		75,00	Auflage bis 50.000 color
		75,00	Auflage bis 100.000 schwarz/weiß
		100,00	Auflage bis 100.000 color
		100,00	Auflage bis 500.000 schwarz/weiß
		150,00	Auflage bis 500.000 color
		150,00	Auflage über 500.000 schwarz/weiß
		250,00	Auflage über 500.000 color
	2.3 Zeitungen	35,00	Auflage bis 100.000 schwarz/weiß
		50,00	Auflage bis 100.000 color
		50,00	Auflage bis 250.000 schwarz/weiß
		75,00	Auflage bis 250.000 color
		75,00	Auflage bis 500.000 schwarz/weiß
		100,00	Auflage bis 500.000 color
		100,00	Auflage über 500.000 schwarz/weiß
		125,00	Auflage über 500.000 color
	3. Weitere Formen der Veröffentlichung		
	3.1 Programmhefte	15,00	schwarz/weiß
		30,00	color
	3.2 Kalender	75,00	A5 schwarz/weiß
		100,00	A5 color

		90,00	A4 schwarz/weiß
		125,00	A4 color
		100,00	A3 schwarz/weiß
		150,00	A3 color
		125,00	über A3 schwarz/weiß
		200,00	über A3 color
	3.3 Poster	150,00	A4 schwarz/weiß
		250,00	A4 color
		175,00	A3 schwarz/weiß
		300,00	A3 color
		200,00	A2 schwarz/weiß
		350,00	A2 color
		225,00	A1 schwarz/weiß
		400,00	A1 color
		250,00	A0 schwarz/weiß
		450,00	A0 color
	3.4 CD-Cover	100,00	schwarz/weiß
		200,00	color
	3.5 Internet	50,00	schwarz/weiß
		100,00	color
	3.6 Fernsehen		
	Öffentlich-Rechtlich	75,00	schwarz/weiß
		100,00	color
	Privatfernsehen	100,00	schwarz/weiß
		150,00	color
	Film	300,00	